

Untersuchungshaft und militärgerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

Autor(en): **Vogt, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Textil- und Lederwaren, die von der Truppe angeschafft werden

1. Für die Anschaffung von solchen Artikeln, die für den Dienst gebraucht werden (Küchenschürzen, Putzlappen etc.) sind schriftliche Gesuche unter Angabe des Artikels, der Menge und Positions-Nr. der neuen Textilkarte an die K. T. A. zu richten.
2. Zur Anschaffung von Turnschuhen und Turnhosen stellt die Textil- und Lederwarenkontrolle der Armee, Monbijoustr. 21, Bern, Gesamtbezugsbewilligungen aus.

C. Bezug von Stiefeln

Die kantonalen Rationierungsstellen fertigen Zusatzscheine aus, wenn vom Kdt. eine Bescheinigung vorliegt, dass der Gesuchsteller beritten oder bei der Fl. und Flabtrp. eingeteilt ist und neue Stiefel benötigt.

III. Seifen- und Waschmittel

- A. Jeder Wehrmann hat diese auf Grund seiner persönlichen Seifenkarte zu beschaffen.
- B. Für die Seifen- und Waschmittel im Truppenhaushalt oder zur Retablirung erhält der Rechnungsführer Bezugsbewilligungen vom O. K. K., 3. Sekt. auf dem Dienstweg.

Untersuchungshaft und militärgerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

von Hptm. G. Vogt

Die in Untersuchungshaft befindlichen oder zufolge militärgerichtlicher Verurteilung einer Freiheitsstrafe absitzenden Wehrmänner erhalten, auch wenn sie ihre Strafe in der Strafkompagnie Dailly verbüssen, keinen Sold, sondern nur ein „Peculium“, ein Taschengeld von 40 Rp., wovon in der Regel die Hälfte bis zur Entlassung zurückbehalten wird. Sie haben weder Anspruch auf Erwerbsersatz noch auf Notunterstützung. Auch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge lehnt die Hilfe ab, da die Notlage des Wehrmannes selbstverschuldet ist. Gegen Krankheit und Unfälle sind sie nicht versichert. Sie geniessen keine Portofreiheit, keinen Rechtsstillstand wegen Militärdienstes und keinen Schutz des Anstellungsverhältnisses. Dagegen unterstehen sie dem Militärstrafrecht. Wenn ihre Familien in Not geraten, so kommt einzig die Armenunterstützung in Frage. Unterstützungspflichtig ist in vielen Fällen nicht die Wohnsitz-, sondern die Heimatgemeinde, auch wenn die Familie in einem andern Kanton wohnt, als wo sie Heimatrecht hat. Es ist wichtig, dass die Mannschaft, besonders die strafgefährdete, vor Begehung eines Deliktes darüber orientiert wird. Diese Folgen einer militärgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe sind hart und wirken zweifellos abschreckend. Die Gemeinden sind oft sehr zurückhaltend mit der Unterstützung, weshalb der Bundesrat in einem Kreisschreiben die kantonalen Regierungen auf die Lage der militärisch Verurteilten aufmerksam gemacht hat.